

**Zusatzversorgungskasse
für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA)
Anstalt des öffentlichen Rechts**

**BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICHEN
MITGLIEDER DER SELBSTVERWALTUNGSORGANE UND DER AUSSCHÜSSE**

Gemäß § 41 SGB IV und § 8 Abs. 2 der Satzung sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane vom November 2024 und des Bundesreisekostengesetzes gilt für die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) folgende Entschädigungsregelung:

I. Erstattung barer Auslagen und Pauschbetrag für bare Auslagen (§ 41 Abs. 1 SGB IV)

Die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) finden Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

1. Reisekostenvergütungen

Reisekostenvergütungen werden nach den für den Geschäftsführer geltenden Bestimmungen des BRKG mit folgender Maßgabe gewährt:

- a) Das Tagegeld wird auch für eine am Wohnort eines Mitgliedes stattfindende Sitzung der Selbstverwaltungsorgane gewährt.
- b) Höhere Aufwendungen für Übernachtungen und Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, wenn sie unvermeidbar oder notwendig waren.
- c) Bei Vorliegen eines erheblichen Interesses für die Benutzung eines privaten Kraftwagens wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BRKG gewährt. Für Bahnfahrten werden die entstandenen notwendigen Auslagen bis zur 1. Klasse erstattet.
- d) Unterkunfts- und Verpflegungskosten für eine Kraftfahrerin oder einen Kraftfahrer werden dann erstattet, wenn das Fahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst geführt werden kann und sonstige zwingende Gründe vorliegen.

2. Sonstige bare Auslagen

Sonstige bare Auslagen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet. Bei nicht oder nur schwer nachzuweisenden Kosten (z.B. Telefongespräche) genügt Glaubhaftmachung durch Einzelaufstellung und schriftliche Erklärung.

3. Pauschbetrag für bare Auslagen außerhalb von Sitzungen

Die Auslagen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden außerdem, sofern keine Einzelaufstellung erfolgt, mit einem Pauschbetrag abgegolten.

Die monatlichen auf volle Euro aufgerundeten Pauschbeträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die/den Vorsitzende/n des Vorstandes der Zusatzversorgungskasse	27 Euro
für die/den stellv. Vorsitzende/n des Vorstandes der Zusatzversorgungskasse	27 Euro
für die/den Vorsitzende/n der Vertreterversammlung der Zusatzversorgungskasse	14 Euro
für die/den stellv. Vorsitzende/n der Vertreterversammlung der Zusatzversorgungskasse	14 Euro

II. Ersatz des Bruttoverdienstes und von Beiträgen zur Rentenversicherung (§ 41 Abs. 2 SGB IV)

1. Verdienstausfallersatz und Beiträge zur Rentenversicherung

Für den Verdienstausfallersatz und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Vorschriften des SGB IV.

2. Regelmäßige Arbeitszeit der selbstständigen Landwirte

Für die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 41 Abs. 2 SGB IV ist in Anbetracht der besonderen Verhältnisse der selbstständigen Landwirte die Zeit von 7 bis 19 Uhr zugrunde zu legen; höchstens jedoch 10 Stunden kalendertäglich.

3. Entschädigung für Ersatzkraft

Soweit von einer landw. Unternehmerin oder einem landw. Unternehmer für die Dauer der Ausübung ihres oder seines Ehrenamtes eine Ersatzkraft in Anspruch genommen wird, werden die dafür aufgewendeten Kosten als der entgangene Bruttoverdienst erstattet.

III. Pauschbeträge für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 SGB IV)

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand je Sitzungskalendertag

Für jeden Kalendertag einer Sitzung oder mehrerer Sitzungen, unabhängig von der Zeitdauer, wird ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90 Euro gezahlt.

Dies gilt insbesondere auch für Vorbesprechungen der Gruppen, die der Vorbereitung der Sitzungen dienen.

Digitale oder hybride Sitzungen sind als Sitzungen im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

2. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

- a) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane erhalten außerdem für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag:

Die monatlichen auf volle Euro aufgerundeten Pauschbeträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die/den Vorsitzende/n des Vorstandes der Zusatzversorgungskasse	360 Euro
--	----------

für die/den stellv. Vorsitzende/n des Vorstandes der Zusatzversorgungskasse	360 Euro
--	----------

für die/den Vorsitzende/n der Vertreterversammlung der Zusatzversorgungskasse	90 Euro
--	---------

für die/den stellv. Vorsitzende/n der Vertreterversammlung der Zusatzversorgungskasse	90 Euro
--	---------

- b) Andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme einen Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen, sofern sie im Einzelfall aufgrund eines besonderen Auftrages tätig waren. Dieser Pauschbetrag wird je Kalendertag auf 90 Euro festgesetzt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

IV. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die von der Vertreterversammlung am 11. Juli 2019 beschlossenen und vom Bundesversicherungsamt am 11. Oktober 2019 genehmigten Bestimmungen außer Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) am 2. Juli 2025

Kassel, 2. Juli 2025

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung von Bodenhausen

Genehmigt durch das Bundesamt für Soziale Sicherung am 26. August 2025

112 – 10403#00009#0003